



REPUBLIK ÖSTERREICH
HANDELSGERICHT WIEN

44 Cg 32/18p - 8

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1A
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Simon Himberger, LL.M. BSc, in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die beklagte Partei **UNIQA Österreich Versicherungen AG**, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung (30.500 Euro) und Veröffentlichung (5.500 Euro) s.A. nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel:

„Der Anleger erhält zu den vereinbarten Stichtagen Kapitalgarantie auf die Sparbeiträge (= investiertes Kapital, dies entspricht den einbezahlten Beiträgen abzüglich Versicherungssteuer, Kosten, Gebühren und Risikobeitrag) sowie auf die aus der Veranlagung erwirtschafteten Erträge.“

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln binnen zwei Monaten zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es binnen zwei Monaten zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannte Klausel oder sinngleiche Klauseln zu berufen.

2. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext von redaktionellen Artikeln, zu veröffentlichen.

3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit 6.357,64 Euro (darin 816,44 Euro USt. und 1.459 Euro Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Beklagte betreibt das Versicherungsgeschäft und bietet ihre Leistungen im gesamten Bundesgebiet an. Dabei tritt sie in ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit ihnen Verträge.

Der **Kläger** beehrte mit seiner Klage wie aus dem Spruch (abgesehen von den Leistungsfristen) ersichtlich. Die Beklagte verwende die inkriminierte Klausel im Vertragsformblatt/AGB „Merkblatt zum Portefeuille 6 – Garantieportefeuille, gültig ab 01/2006“. Die darin vereinbarten Kostenabzüge seien der Höhe nach weder ziffernmäßig noch prozentuell bestimmt. Dem Konsumenten sei nicht erkennbar, wie hoch die Garantieleistung sei, mit der er zum vereinbarten Garantiestichtag rechnen könne. Damit werde der Zweck der Garantiezusage konterkariert. Die Klausel verstoße gegen das Transparenzgebot nach § 6 Abs. 3 KSchG und sei daher unwirksam.

Die Ausfolgung einer Rückkaufswerttabelle, aus der nachvollziehbar sei, welcher Teil der Prämie veranlagt werde, reiche nur dann aus, wenn in der Klausel selbst auf diese Tabelle und die wirtschaftlichen Nachteile einer vorzeitigen Kündigung verwiesen werde. Überdies sei im Verbandsverfahren allein auf den objektiven Wortlaut der Klausel abzustellen und nicht auch auf Begleitumstände bei den Vertragsabschlüssen. Dass bei sämtlichen Abschlüssen Rückkaufswerttabellen dem Antrag und der Polizza beiliegen, werde bestritten. Den von der Beklagten im Verfahren vorgebrachten Tabellen könne die Kostenbelastung auch gar nicht in transparenter Weise entnommen werden.

Die Beklagte verwende die Klausel im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern laufend, sodass Wiederholungsgefahr bestehe. Überdies habe sie trotz Aufforderung durch den Kläger keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung im Sinne des § 28 Abs. 2 KSchG abgegeben. Es bestehe ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der Beklagten, weshalb überdies Urteilsveröffentlichung beantragt werde. Bei der Beklagten handle es sich notorisch um eines der größten österreichischen Versicherungsunternehmen, der betroffene Personenkreis sei daher nicht überblickbar.

Die **Beklagte** bestritt und beantragte die Abweisung der Klage. Die Klausel umfasse mehr als den vom Kläger inkriminierten Teil. Sie werde nur im Zusammenhang mit solchen Verträgen verwendet, die eine wirksame Kostenvereinbarung aufwiesen. Den Versicherungsnehmern werde bereits im Antrag und nochmals in der Polizze eine Tabelle übermittelt, aus welcher bei 0%-Performance auch ohne Vorkenntnisse durch Vergleich mit der Prämiensumme die Gesamtkostenbelastung ersichtlich sei. Die Darstellung entspreche damit der Modellrechnung nach § 3 Abs. 1 LV-InfoV 2018. Die interne Berechnung der Risikoprämie bzw. Höhe der tatsächlichen Sparprämie müsse nicht ausgewiesen werden. Dem typischen Verbraucher sei klar, worauf sich der Begriff „*Kapitalgarantie auf die Sparbeiträge (= investiertes Kapital, dies entspricht den einbezahlten Beiträgen abzüglich Versicherungssteuer, Kosten, Gebühren und Risikobeitrag)*“ beziehe. Ein Drittvergleich mit anderen individuell erstellten Angeboten sei möglich. Eine nochmalige Anführung dieser Tabellen im Merkblatt sei weder notwendig noch sinnvoll. Da jeder Versicherungsnehmer die beispielhafte Leistungsübersicht erhalten, lesen und unterschreiben müsse, sei ein Verweis darauf nicht erforderlich. Das Merkblatt werde überdies standardisiert verwendet und könne daher nicht die konkreten individuellen Werte enthalten. Vertragsbezogene Werte befänden sich daher in Antrag und Polizze, die allgemeinen Regelungen hingegen in standardisierten Unterlagen wie AVB und Merkblättern. Anders als in bisher vom Obersten Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen den Bedingungen nicht immer eine Rückkaufswerttabelle beigelegt sei, handele es sich hier um eine definitionsgemäß stets vorliegenden Rückkaufswerttabelle, und ein möglicherweise nicht immer vorliegendes Merkblatt mit der inkriminierten Klausel.

Zur Leistungsfrist brachte die Beklagte vor, dass sie die konkrete Klausel derzeit zwar nicht mehr verwende, sich aber (abhängig von der Frage, ob diese als Vertragsinhalt beurteilt werde) in aktuellen Verträgen darauf berufe. Dies könne Auswirkungen auf eine Vielzahl von Verträgen der Beklagten haben, sie müsse ihre Systeme für einen Teil ihres Bestandes neu programmieren. Überdies wäre auch die Verwendung sinngleicher Klauseln vom Verbot umfasst, was ebenso Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung erfordere.

Folgender **Sachverhalt** war festzustellen:

Die Beklagte (konkret deren Rechtsvorgängerin FinanceLife Lebensversicherung AG) verwendete im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss mit Verbrauchern das „Merkblatt zum Portefeuille 6 – Gesamtportefeuille gültig ab 01/2006“, in dem folgende Passage enthalten ist (Beilage ./1, inkriminierte Klausel unterstrichen):

„Welche Garantie bietet das Portefeuille 6 - Garantieportefeuille?

Der Anleger erhält zu den vereinbarten Stichtagen Kapitalgarantie auf die Sparbeiträge (=investiertes Kapital, dies entspricht den einbezahlten Beiträgen abzüglich Versicherungssteuer, Kosten, Gebühren und Risikobeitrag) sowie auf die aus der Veranlagung erwirtschafteten Erträge. Die Kapitalgarantie gilt zu folgenden Stichtagen (jeweils 1.1. des entsprechenden Jahres):

- *Erstmals bereits nach 10 vollendeten Kalenderjahren (d.h. das Kalenderjahr, in welchem der Versicherungsbeginn liegt, wird nicht mitgezählt)*
- *In Folge alle 10 Jahre, als letzter Garantiestichtag gilt der Ablauf des Vertrages.*

Für Verträge mit Versicherungsbeginn 2006 bedeutet dies:

Erster Garantiestichtag: 1.1.2017

Weitere Garantiestichtage: 1.1.2027, 1.1.2037, usw. (sofern diese Stichtage vor dem vereinbarten Ablauf liegen)

Letzter Garantiestichtag: Per Ablauf des Vertrages.“

Es kann nicht festgestellt werden, dass im Zuge eines jeden Vertragsabschlusses dem jeweiligen Versicherungsnehmer eine Tabelle vorliegt, die eine Modellrechnung einschließlich „0%-Performance“ enthält, welcher insbesondere die garantierte Ablaufleistung entnommen werden kann.

Zur Beweiswürdigung:

Die Verwendung des Merkblatts und sein Inhalt sind unstrittig.

Die Parteien haben zu ihrem jeweiligen Vorbringen betreffend das (Nicht-)Vorliegen von Tabellen (mit näher bestimmten Inhalt) bei jedem Vertragsabschluss den Beweis nicht angetreten und auf die Beweispflicht der jeweils anderen Partei verwiesen, sodass eine Negativfeststellung zu treffen war.

Damit erübrigt es sich auch, den konkreten Inhalt der von der Beklagten (beispielhaft) vorgebrachten Tabelle („Beispielhafte Leistungsübersicht“ im Antrag der Jasmina Avdic vom 19.10.2006, Beilage ./2) festzustellen, wobei deren Inhalt ohnehin unstrittig ist.

In **rechtlicher Hinsicht** war zu erwägen:

Nach § 28 Abs. 1 KSchG kann, wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, auf Unterlassung geklagt werden. Dieses Verbot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart worden ist. Der Kläger ist nach § 29 Abs. 1 KSchG berechtigt, einen solchen Anspruch geltend zu machen.

Nach § 6 Abs. 3 KSchG ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist.

Die Beklagte hat die „Verwendung der Klausel“ zugestanden, somit auch deren Eigenschaft als Teil Allgemeiner Geschäftsbedingungen (also eine von ihr für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte *Vertragsbedingung*) im Sinne (insbesondere) der §§ 6 Abs. 3, 28 Abs. 1 KSchG (vgl. zum gesetzlich nicht definierten AGB-Begriff RIS-Justiz RS0123499 [T4], zum „Verwenden“ als Einbeziehung in Verträge RIS-Justiz RS0065718 [T3]).

Es ist also davon auszugehen, dass der inkriminierte Satz nicht nur eine (zusätzliche) Information darstellt, sondern das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien gestalten soll bzw. kann.

Der Oberste Gerichtshof hatte in einer Serie von Entscheidung im Jahr 2007 im Rahmen von Verbandsklagen über Allgemeine Versicherungsbedingungen von Lebensversicherungen die Zulässigkeit von Klauseln im Hinblick auf die Bestimmtheit der Kostenbelastung (allenfalls Stornogebühren), des Rückkaufwertes und/oder des garantierten Kapitalbetrages zu beurteilen (7 Ob 131/06z, 7 Ob 140/06y, 7 Ob 173/06a, 7 Ob 23/07v, 7 Ob 233/06z, 7 Ob 4/07z, 7 Ob 82/07w, 7 Ob 151/07t, 7 Ob 6/07v, 7 Ob 263/07p, 7 Ob 16/08s, vgl. dazu RIS-Justiz RS0121727).

Kernaussage sämtlicher dieser Entscheidungen ist, dass dem Versicherungsnehmer die betreffenden Werte (etwa im Rahmen eines Tarifes) vor Vertragsabschluss konkret mitzuteilen sind, widrigenfalls eine Intransparenz im Sinne des § 6 Abs. 3 KSchG vorliegt. Insbesondere reicht ein bloßer Hinweis auf „Rahmenbedingungen“, „tarifliche Grundsätze“ oder „tarifliche Grundlagen“ nicht aus. So lautete die in 7 Ob 82/07w als intransparent beurteilte Klausel Nr. 12:

„welcher Betrag wird garantiert? Die Kapitalgarantie besteht darin, dass zum Ablauf der

ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer der aktuelle Fondswert, mindestens jedoch das investierte Kapital als Versicherungsleistung im Erlebensfall zur Auszahlung gelangt. Das investierte Kapital entspricht der Summe der einbezahlten Prämien abzüglich der während der Vertragslaufzeit anfallenden Abschluss- und Verwaltungskosten, Versicherungssteuer, Risikoprämie, Abschläge, sonstige Kosten und Gebühren. Da ein Teil dieser Abzüge fondsabhängig ist und über die gesamte Vertragslaufzeit entnommen wird, ist eine genaue Bezifferung des garantierten Betrages im Vorhinein nicht möglich“

Die hier inkriminierte Klausel entspricht dieser inhaltlich vollkommen, ohne die betreffenden Beträge näher zu erläutern oder (vor allem) zu bestimmen.

Die Beklagte beruft sich darauf, die Klausel sei nur im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen verwendet worden, die wirksame Kostenvereinbarung aufgewiesen hätten. Sie bezieht sich dabei auf näher dargestellte Tabellen, die bei jedem Vertragsabschluss im Rahmen des Antrags und der Polizze vorliegen sollen.

Bereits in 7 Ob 131/06z (Klauseln 1 und 2) wurde ein solcher Einwand verworfen: Wenn sich in den Versicherungsbedingungen kein Hinweis auf eine solche Tabelle findet und auch nicht feststellbar ist, dass allen Angeboten auch die Werte angefügt waren, geht ein solches Vorbringen ins Leere. Der Hinweis auf die Relevanz jener Begleitumstände, die (angeblich) generell bei den Vertragsabschlüssen vorlägen, verkennt wiederum, dass die Verbandsklage nach herrschender Meinung auf individuelle Vereinbarungen, die zwischen dem Versicherer und einem Versicherungsnehmer geschlossen wurden, keine Rücksicht zu nehmen hat. Auch wenn also eine an sich intransparente Klausel auf Grund zusätzlicher Darlegungen des Versicherers ausreichend verständlich gemacht wurde, hat dies keinen Einfluss auf die gerichtliche Beurteilung der Klausel auf Grund einer Verbandsklage.

In der Entscheidung zu 7 Ob 173/06a (Klausel 1) wurde die Frage, ob den Versicherungsnehmern „stets“ (und nicht nur „in der Regel“) eine Rückkaufswerttabelle übermittelt wurde, sogar ausdrücklich als unerheblich angesehen, weil in der Klausel selbst auf eine Rückkaufswerttabelle nicht verwiesen wurde. Selbst wenn später eine entsprechende Rückkaufswerttabelle der Versicherungspolizze beigelegt werden sollte, würde dies die Klausel mangels Verweises nicht transparenter machen. Es gehe nicht um eine allgemeine Vertragsauslegung, sondern um die Prüfung der Klausel nach § 6 Abs. 3 KSchG. Der Klauseltext muss im kundenfeindlichsten Sinn beurteilt werden. Mangels Hinweises in der Klausel selbst auf die (ergänzende) Rückkaufswerttabelle ist es dem Versicherungsnehmer in dem Zeitpunkt, in dem er seinen Vertragsabschlusswillen bildet, nicht möglich, die durch die Klausel bewirkten Folgen auch nur annähernd zu überblicken.

Auch im gegenständlichen Fall konnte nicht festgestellt werden, dass bestimmte Tabellen bei sämtlichen Vertragsabschlüssen im Vorfeld vorliegen würden, und in der Klausel fehlt ein Hinweis auf solche Tabellen. Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob die konkreten von der Beklagten vorgebrachten Tabellen („Beispielhafte Leistungsübersicht“ und „Darstellung der Beiträge“) die geforderte Transparenz herstellen (vgl. etwa 7 Ob 23/07v, in der eine „Null-Performance-Rechnung“ als Beispiel für eine mögliche Darstellung der Gesamtkostenbelastung genannt wird). Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang darauf verweist, dass die Darstellung in der Tabelle den Vorgaben des § 3 Abs. 1 Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018 (LV-InfoV 2018), BGBl II. Nr. 247/2018, entspreche, ist jedoch zu bemerken, dass dem Versicherungsnehmer nicht nur nach § 135c Abs. 2 VAG 2016 eine Modellrechnung nach Anlage 2 der Verordnung (§ 3 Abs. 1 LV-InfoV 2018) zu übermitteln ist, sondern ihm nach § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 auch Informationen u.a. „über sämtliche Kosten und Gebühren“ anhand der Anlage 1 zur Verordnung (§ 2 Abs. 5 LV-InfoV 2018) zu erteilen sind. Die bloße Modellrechnung reicht also nach geltendem (Aufsichts-)Recht gerade nicht zur Erfüllung der Informationspflichten über die Kostenbelastung aus.

Im Ergebnis liegt hier eine Klausel vor, die nach § 6 Abs. 3 KSchG unwirksam ist, sodass deren Verwendung bzw. die Berufung darauf nach § 28 KSchG zu unterlassen ist.

Die Beklagte hat das Vorliegen der Wiederholungsgefahr sowie der Voraussetzungen für die Urteilsveröffentlichung im beantragten Umfang (§ 30 Abs. 1 KSchG iVm § 25 Abs. 3 und 4 UWG) nicht bestritten, sodass der Klage insgesamt stattzugeben war.

Zwar ist bei reinen Unterlassungsklagen keine Leistungsfrist zu setzen. Der Richter kann aber auch bei Unterlassungsklagen eine angemessene Leistungsfrist festlegen, wenn die Unterlassungspflicht die Pflicht zur Änderung eines Zustands (etwa die Änderung der sittenwidrigen AGB) einschließt; dies gilt sowohl für den Tatbestand des „Verwendens“ der Klausel oder sinngleicher Klauseln in Neuverträgen also auch jenen des „Sich-Berufens“ auf den unzulässigen Inhalt der Klausel in Altverträgen (RIS-Justiz RS0041260 [T2, T3]). In der Entscheidung zu 9 Ob 82/17z hat der Oberste Gerichtshof dazu jüngst ausführlich dargelegt, dass die Frage nach der Zulässigkeit einer Leistungsfrist für die Unterlassung des Sich-Berufens auf unzulässige Klauseln nicht generell nach dem Alles-oder-Nichts-Prinzip zu beantworten ist. Es kann Klauselwerke geben, die ein sofortiges Abstandnehmen von einem Sich-darauf-Berufen erlauben und zur Umsetzung dieses Unterlassungsgebots keine weiteren aktiven Vorkehrungen erfordern. Angesichts des weiten Verständnisses des Sich-Berufens auf eine Klausel – so wenn sie etwa Inhalt oder Kalkulationsgrundlage einer Mitteilung an den Verbraucher ist – kann es aber ebenso Klauselwerke geben, die sehr wohl bestimmter

betrieblicher und/oder organisatorischer Maßnahmen bedürfen, um zu verhindern, dass sie weiter der Gestion von Altverträgen zugrunde gelegt werden. Bedarf es einer Leistungsfrist für die Unterlassung des Sich-Berufens auf unzulässige Klauseln, wird darauf Bedacht zu nehmen sein, dass der Unternehmer seine Rechtsposition aus den rechtswidrigen Klauseln keinesfalls ohne Notwendigkeit aufrechterhalten können soll, was im Zweifel für eine knappere Bemessung der Frist sprechen wird.

Im konkreten Fall hat die Beklagte schlüssig (und unbestritten) vorgebracht, dass sowohl die Unterlassung der Verwendung (zumindest sinngleicher) Klauseln als auch jene, sich bei bestehenden Verträgen darauf zu berufen, bestimmter organisatorischer Vorläufe bedarf. Im Hinblick darauf, dass die Beklagte nach ihrem Vorbringen das hier konkret betroffene Merkblatt für neue Verträge nicht mehr verwende und außerdem in den bereits abgeschlossenen Verträgen (unabhängig von der hier inkriminierten Klausel) wirksame Kostenvereinbarungen getroffen habe, sodass vor allem eine Vereinbarung geänderter Vertragsbedingungen – mit entsprechender Vorlaufzeit - nicht erforderlich ist, kann mit einer vergleichsweise knapp bemessenen Frist von zwei Monaten das Auslangen gefunden werden.

Die **Kostenentscheidung** beruht auf § 41 Abs. 1 ZPO, wonach die im Rechtsstreit vollständig unterliegende Partei ihrem Gegner seine Prozesskosten zu ersetzen hat. Ihr war mangels Einwendungen das Kostenverzeichnis des Klägers zu Grunde zu legen.

Handelsgericht Wien, Abteilung 44
Wien, 29. November 2018
Dr. Simon Humberger, LL.M. BSc, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG